

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Ingolstadt**

**vom 21. Januar 2013**

**In der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Modulhandbuch
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnisse
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

### **§ 1**

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 2**

#### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik hat das Ziel, durch praxis- und anwendungsorientierte Lehre Kompetenzen zu vermitteln, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsinformatiker befähigen.

<sup>2</sup>Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, auf der Basis eines fundierten Verständnisses der grundlegenden betriebswirtschaftlichen Aufgabenbereiche in Unternehmen den erfolgskritischen Einsatz von Anwendungssystemen und Informationstechnologien zur Unterstützung der Geschäftstätigkeiten zu gestalten. <sup>3</sup>Hierbei steht eine Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder mit Inhalten der Betriebswirtschaftslehre und der angewandten Informatik im Fokus, bezogen auf die verschiedenen Abschnitte des Lebenszyklus von Anwendungssystemen. <sup>4</sup>Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. <sup>5</sup>Darüber hinaus sollen die Studierenden jene Flexibilität, Analyse- und Abstraktionsfähigkeit erlangen, die benötigt wird, um der kontinuierlich fortschreitenden informationstechnologischen Entwicklung gerecht zu werden. <sup>6</sup>Dies geschieht unter anderem mittels Fallstudien, Projektarbeiten und der Arbeit mit typischen Anwendungssystemen sowie Unterstützungswerkzeugen, die bei Konzeption, Entwicklung, Einführung und dem Betrieb solcher Systeme typischerweise eingesetzt werden. <sup>7</sup>Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt.

- (2) <sup>1</sup>Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Tätigkeiten zu übernehmen. <sup>2</sup>Hierbei stehen insbesondere das Zusammenspiel und die Wechselwirkung zwischen daten- bzw. informationsverarbeitenden Anwendungssystemen einerseits und den Geschäftsprozessen und Geschäftsaktivitäten innerhalb und zwischen Unternehmen andererseits im Mittelpunkt. <sup>3</sup>Basis hierfür bilden fundierte Kenntnisse der für solche Systeme einsetzbaren Architekturen und Informationstechnologien. <sup>4</sup>Darauf aufbauend sollen die Absolventen zudem befähigt werden, die Potentiale technologischer Entwicklungen für neue Geschäftsaktivitäten und Geschäftsmodelle im Rahmen der digitalen Transformation von Unternehmen einschätzen zu können und diese Transformation mitzugestalten. <sup>5</sup>Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. <sup>6</sup>Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben. <sup>7</sup>Sie sollen darüber hinaus ein Verständnis für verantwortungsbewusstes Handeln im Unternehmenskontext und hinsichtlich der Nutzung und des Einsatzes von Informationstechnologien entwickeln.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Der Abschluss befähigt, in Wirtschaft und Verwaltung mit den erworbenen Kompetenzen besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. <sup>3</sup>Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. <sup>4</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang kann auch in Kooperation mit Unternehmen als Studium mit vertiefter Praxis angeboten werden. <sup>2</sup>Der Ablauf eines solchen Studiums kann unter Berücksichtigung der Belange der mit Unternehmen getroffenen Vereinbarungen für ein Studium mit vertiefter Praxis im Studienplan jeweils separat dargestellt werden.
- (3) Die Vorpraxis nach § 9 Abs. 2 und 3 der Immatrikulationssatzung THI ist nicht erforderlich.

#### **§4 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für die erfolgreich abgeleisteten Praktika werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. <sup>4</sup>Jedes Wahlpflichtmodul ist einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen zugeordnet.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 6 Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu ma-

chen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl, Festlegung der Vertiefungsrichtungen für die Wahlpflichtmodule und Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den einzelnen Vertiefungsrichtungen,
  3. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht deutsch ist,
  4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wird,
  5. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
  6. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie dessen Form und Organisation,
  7. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
  9. separate Studienablaufpläne für Studierende mit vertiefter Praxis.
- (2) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Vorrückungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnittes umfasst einen Zeitraum von 18 Wochen zuzüglich begleitender vor- und nachbereitender Lehrveranstaltungen.

## **§ 9**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
  2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

## **§ 10**

### **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 11**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2013/2014 im ersten Studiensemester aufnehmen. <sup>3</sup>Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2013/2014 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten darüber hinaus für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 das Studium

aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 nicht die Berechtigung zum Eintritt in das dritte Studiensemester nach den bisher gültigen Bestimmungen erworben haben, oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

- (3) <sup>1</sup>Studierende im Studiengang Wirtschaftsinformatik, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Ingolstadt vom 09.02.2009 in der jeweiligen Fassung ab. <sup>2</sup>Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft, wenn der letzte Studierende, der dieser Prüfungsordnung unterfällt, die Hochschule verlassen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 21. Januar 2013 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 21.01.2013

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident

Die Satzung wurde am 22.01.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.01.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.01.2013.